



Stadt Bern
Ratssekretariat
des Stadtrats

**Anlass von Kultur Stadt Bern
vom 24. Januar 2018**

**Untersuchungsbericht des Aus-
schusses zuhanden der Auf-
sichtskommission**

Bericht vom 3. Dezember 2018

Aufsichtskommission des Stadtrats (AK)

Leena Schmitter (GB/JA!), Präsidentin
Bernhard Eicher (FDP/JF), Vizepräsident

Ausschuss-Mitglieder:

Bernhard Eicher (FDP/JF)
Eva Krattiger (GB/JA!) (in Vertretung von Leena Schmitter)
Claude Grosjean (GLP/jGLP)

Henri-Charles Beuchat (SVP)
Nadja Kehrl-Feldmann (SP/JUSO)
Edith Siegenthaler (SP/JUSO)
Lea Bill (GB/JA!)
Manuel C. Widmer (GFL/EVP)
Marcel Wüthrich (GFL/EVP) (ab 13.9.2018)
Tabea Rai (AL/GaP/PdA)

Jacqueline Cappis, Kommissionssekretärin, Stv. Ratssekretärin
Marianne Hartmann, Protokollführerin

Ratssekretariat des Stadtrats
Predigergasse 12
Postfach
3000 Bern 1

Tel. 031 321 79 25
Email: ratssekretariat@bern.ch
www.bern.ch

Bern, 3. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	5
2.	Rechtliche Grundlagen der Untersuchung	6
3.	Ablauf, Umfang und Gegenstand der Untersuchung	7
3.1.	Ablauf der Untersuchung/Vorgehensweise/Berichterstattung	7
3.2.	Ressourcen	8
3.3.	Untersuchungsgegenstand.....	8
3.3.1.	Auftrag.....	8
3.3.2.	Fragestellungen.....	9
3.3.3.	Dokumente.....	10
4.	Sachverhalt.....	11
4.1.	Chronologie der Ereignisse:	11
4.1.1.	Vorbereitung und Planung des Anlasses:.....	11
4.1.2.	Der Anlass in Dampfzentrale.....	11
4.1.3.	Ereignisse nach dem Anlass	12
5.	Würdigung	12
5.1.	Qualifikation des Anlasses	13
5.1.1.	Auswertung der Dokumente:.....	13
5.1.2.	Aussagen	14
5.1.3.	Fazit	15
5.2.	Einhaltung der Kompetenzordnung	16
5.2.1.	Auswertung der Dokumente:.....	18
5.2.2.	Aussagen der Beteiligten.....	19
5.2.3.	Fazit	20
5.3.	Nachträgliche Aufarbeitung des Anlasses/ Wahrnehmung der Führungsverantwortung durch den Stadtpräsidenten	22
5.3.1.	Auswertung der Dokumente:.....	23
5.3.2.	Aussagen der Beteiligten.....	24
5.3.3.	Fazit	26
6.	Beantwortung der Fragen der Aufsichtskommission	27
7.	Handlungsempfehlungen an den Gemeinderat	31
7.1.	Empfehlung Nr. 1: Durch klare Definition des Anlasses wird der finanzielle Rahmen bestimmt	31
7.2.	Empfehlung Nr. 2: Keine Anrechnung von Zusatzleistungen an das Personal an Kosten von Veranstaltungen	31
7.3.	Empfehlung Nr. 3: Klärung Prozess und Kriterien bei der Vergabe von Kulturförderbeiträgen	32

7.4. Empfehlung Nr. 4: Keine Vergabe von Kulturförderbeiträgen bei durch die Stadt Bern finanzierten Anlässen	32
7.5. Empfehlung Nr. 5: Bessere Kommunikation und Kontrolle seitens der Führung PRD	32
8. Antrag an den Stadtrat	32

1. Ausgangslage

Am 24. Januar 2018 fand in der Dampfzentrale der Stadt Bern ein Fest statt, zu welchem die Abteilung Kultur Stadt Bern (KUL) eingeladen hatte. Gemäss Einladungsflyer wurden mit diesem Fest 29 Jahre Kulturförderung Stadt Bern und 29 Jahre mit dem Stv. Leiter KUL gefeiert. Eingeladen waren rund 400 Gäste aus der Kulturszene der Stadt Bern. Im Rahmen des Unterhaltungsprogramms traten an dem Abend die Band «Züri West», der Berner Rapper Native sowie der Berner Schriftsteller Michael Fehr und der Berner DJ Serge Berthoud auf. Vierzehn Tage später, am 6. bzw. 7. Februar 2018, erschien in den Berner Medien «Berner Zeitung» und «Der Bund» je ein Artikel zu diesem Anlass. Darin wurde die Kulturabteilung kritisiert und es wurde der Vorwurf erhoben, die Kulturabteilung habe sich mit einem kostspieligen Auftritt von «Züri West» von ihrem langjährigen Stv. Leiter KUL verabschiedet. Anstelle der üblichen Franken 150.-- pro Person, die gemäss Personalreglement für einen Pensionierungsanlass vorgesehen seien, habe dieser Verabschiedungsanlass Franken 26'000.-- gekostet.

Kurz darauf, am 19. Februar 2018, ist bei der Aufsichtskommission des Stadtrats von Bern (AK) eine Aufsichtsbeschwerde der Schweizerischen Volkspartei der Stadt Bern (SVP) in dieser Sache eingegangen. Darin wurde eine Untersuchung der Vorfälle verlangt. Die AK hat in der Folge die für dieses Fest verantwortliche Person, die Leiterin von KUL, sowie deren Vorgesetzten, den Stadtpräsidenten, zu Hearings eingeladen und einen entsprechenden Schriftwechsel mit ihnen geführt. Am 2. Juli 2018 entschied sich die AK, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, welcher die Vorfälle untersuchen und die zu klärenden Fragen gemäss Ziff. 3.3 mittels Berichts beantworten soll.

Der Ausschuss hat in der Folge die Vorfälle auftragsgemäss untersucht. Der vorliegende, vom Ausschuss erarbeitete Bericht wurde von der AK an ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2018 behandelt und genehmigt. Weiter entschied die AK, den Bericht dem Stadtrat sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.

Der Bericht ist so aufgebaut, dass zuerst die rechtlichen Grundlagen dieser Untersuchung, dann Umfang und Ablauf der Untersuchung sowie der exakte Untersuchungsgegenstand aufgelistet werden. Nach der chronologischen Darstellung der wichtigsten Ereignisse legt der Ausschuss dar, in welcher Hinsicht er die Vorfälle mit welchen spezifischen Fragestellungen geprüft hat, und zu welchen Schlüssen er diesbezüglich gekommen ist. Anschliessend beantwortet der Bericht die Fragen der AK gemäss dem ihm erteilten Untersuchungsauftrag. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse hat die AK Empfehlungen an den Gemeinderat und Anträge an den Stadtrat formuliert, die im letzten Teil unter Ziffer 7 und 8 zusammengestellt sind.

Grundlage für die Erhebung des Sachverhalts durch den Ausschuss bilden einerseits die Ergebnisse aus den Anhörungen der direkt beteiligten Personen durch die AK und den Ausschuss, andererseits eine Fülle von Akten, die der Kommission und dem Ausschuss vom Gemeinderat und der Präsidialdirektion zur Verfügung gestellt wurden.

Auftragsgemäss beschränkte sich die vorliegende Untersuchung auf eine politische Aufarbeitung des Sachverhalts. Der Bericht kann keine verbindliche juristische Würdigung leisten.

2. Rechtliche Grundlagen der Untersuchung

Laut Gemeindeordnung der Stadt Bern¹ übt die AK die Kontrolle über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit aus. Artikel 72 Absatz 3 GO umschreibt die Aufgaben der AK wie folgt:

³ Sie [die AK] überwacht die Geschäftsführung der Verwaltung und der städtischen Anstalten auf Ordnungs- und Rechtmässigkeit (Verwaltungskontrolle), ohne dass sie deren Verfügungen oder Anordnungen aufheben oder ändern kann.

Das Geschäftsreglement des Stadtrats² führt ergänzend aus, dass die AK von sich aus oder auf Hinweis von Personen ausserhalb der Stadtverwaltung, von Angestellten der Stadtverwaltung oder von Stadtratsmitgliedern allgemeine Fragen aufgreifen und Einzelfälle prüfen oder auf Antrag der zuständigen Sachkommission die Geschäftsführung bestimmter Direktionen oder Dienststellen im Allgemeinen oder im Einzelfall untersuchen kann. Im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Tätigkeit ist die Kommission befugt, grundsätzlich von allen Behörden und Dienststellen der städtischen Verwaltung jederzeit und ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zweckdienliche mündliche und schriftliche Auskünfte zu verlangen und in Akten Einsicht zu nehmen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.³

Die AK ist ausserdem befugt, Inspektionen und Besichtigungen in der Stadtverwaltung durch von ihr gewählte Kommissionsausschüsse durchzuführen und Personen aus der Stadtverwaltung anzuhören. Artikel 72a und b GO¹ umschreiben diese Befugnisse im Rahmen der Aufsichtskontrolle wie folgt:

- ² Die Aufsichtskommission kann im Rahmen der Verwaltungskontrolle überdies*
- a. beim Gemeinderat nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats in der Stadtverwaltung Inspektionen und Besichtigungen durch einen Kommissionsausschuss vornehmen und*
 - b. nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats jede Person aus der Stadtverwaltung selber oder durch einen Kommissionsausschuss anhören, auf ihr Verlangen ohne Beisein einer Vorgesetzten oder eines Vorgesetzten oder eines Mitglieds des Gemeinderats.*

Durch die AK überprüft wird die Rechtmässigkeit des Verwaltungshandelns (im Sinne der Regelkonformität der Praxis) und die Verhältnis- und Zweckmässigkeit des Verwaltungshandelns (im Sinne der Zielkonformität). Damit leistet die AK einen Beitrag zur Gewährleistung einer rechtmässigen, zweckmässigen, leistungsfähigen und wirksamen Ausübung der Geschäftsführung von Gemeinderat und Verwaltung. Die AK bestimmt autonom über ihre Praxis und den Stil der parlamentarischen Verwaltungskontrolle. Sie achtet dabei auf die Gewaltenteilung, befolgt das Prinzip der Nichteinmischung in die Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates und pflegt die Kultur des Dialogs. Der Gemeinde-

¹ Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; GO; SSSB 101.1.

² Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009; GRSR; SSSB 151.21.

³ Die Verwaltungskontrolle durch die AK ist geregelt in Artikel 72 und 72a GO sowie in Artikel 21 GRSR.

rat seinerseits ist aufgrund seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament auch zur Rechenschaftsablage gegenüber der AK verpflichtet.⁴

3. Ablauf, Umfang und Gegenstand der Untersuchung

3.1. Ablauf der Untersuchung/Vorgehensweise/Berichterstattung

Nach Eingang der Aufsichtsbeschwerde der SVP und den entsprechenden Zeitungsberichten im Februar 2018 entschied die AK an ihrer Sitzung vom 12. März 2018, den gegen die Stadtverwaltung erhobenen Vorwürfen nachzugehen. Als erste Massnahme beschloss sie, sowohl die für das Fest verantwortliche Person, die Leiterin von KUL, als auch deren Vorgesetzten, den Stadtpräsidenten, an ihre nächste Sitzung zu einer Anhörung über diesen Anlass einzuladen. Gleichzeitig ersuchte sie den Gemeinderat der Stadt Bern, diese beiden Personen, soweit notwendig, vom Amtsgeheimnis zu entbinden und sie zu ermächtigen, der AK entsprechende Auskünfte zu erteilen und in sämtliche relevanten Dokumente Einsicht zu gewähren. Dieses Gesuch wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 4. April 2018 gutgeheissen. Die Anhörungen der beiden Personen fanden an der Sitzung der AK vom 30. April 2018 statt. Die Kommission stellte nach den Anhörungen fest, dass sie noch weiteren Abklärungsbedarf hatte und listete in ihrem Schreiben vom 4. Mai 2018 an den Stadtpräsidenten und die Leiterin KUL weitere Aktenstücke auf, in die sie gerne Einsicht hätte und stellte den beiden zusätzliche Fragen.

An der Sitzung vom 2. Juli 2018 sichtete die AK die ihr mit Schreiben vom 29. Mai 2018 eingereichten schriftlichen Antworten und zugestellten Unterlagen. Da aus ihrer Sicht nach wie vor gewisse Fragen offen waren, beschloss sie in der Folge, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Sie wählte Bernhard Eicher als Leiter und Claude Grosjean sowie Eva Krattiger als weitere Mitglieder in diesen Ausschuss und erteilte den Auftrag, auf die nächste Sitzung den Untersuchungsgegenstand inklusive zu beantwortender Fragen zu umschreiben. Der Untersuchungsauftrag inklusive Fragenkatalog wurde dann an der Sitzung der AK vom 27. August 2018 bereinigt und der entsprechende Auftrag erteilt. Der ausformulierte Untersuchungsauftrag ist unter Ziffer 3.3 zu finden.

Die Kickoff-Sitzung des Ausschusses fand am 14. September 2018 statt. Sie diente der Vorbereitung des Inspektionstages bei der Abteilung KUL, für welchen geplant war, sowohl den Stadtpräsidenten als auch die Leiterin KUL erneut anzuhören. Weiter beabsichtigte der Ausschuss am Inspektionstag vor Ort in weitere Dokumente Einsicht zu nehmen und stellte zu dem Zweck der Verwaltung eine entsprechende Liste zu.

Der Inspektionstag fand am 29. Oktober 2018, von 8.00 – 16.40 Uhr, in den Räumlichkeiten der Abteilung KUL an der Effingerstrasse 12 statt. Die Abteilung KUL stellte dem Ausschuss an dem Tag fünf nummerierte Kopien sämtlicher einverlangten Dokumente zur Einsichtnahme zur Verfügung, die am Ende des Tages wieder zurückgegeben wurden. Mit diesem Vorgehen konnte dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen in gebührender Weise Rechnung getragen werden. Der ganze Inspektionstag, d.h. sowohl die Anhörung

⁴ Leitbild über die Aufsichtstätigkeit, Aufsichtskommission des Stadtrats von Bern, vom 4. April 2011, S.3 bis 5.

gen als auch die Diskussion des Ausschusses fand unter Beisein der Kommissionssekretärin statt und wurde protokolliert.

Gestützt auf die Ergebnisse dieses Inspektionstags wurde ein Berichtsentwurf erstellt, welcher vom Ausschuss an der Sitzung vom 14. November 2018 gesichtet und diskutiert und gestützt darauf am 20. November 2018 bereinigt wurde. Dieser bereinigte Entwurf wurde anschliessend dem Stadtpräsidenten und der Leiterin KUL zur schriftlichen Stellungnahme zugestellt und für die AK-Sitzung vom 3. Dezember 2018 traktandiert. Nach einer erneuten Bereinigung und Verabschiedung des Berichts durch den Ausschuss aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen, hat die AK ihn schliesslich an ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2018 verabschiedet. Gleichzeitig hat die Aufsichtskommission an dieser Sitzung auch entschieden, den Bericht dem Stadtrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3.2. Ressourcen

Insgesamt fanden fünf Sitzungen des Ausschusses statt, wobei der Inspektionstag über sieben Stunden, nämlich von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.40 Uhr, dauerte. Alle Sitzungen fanden im Beisein der Kommissionssekretärin statt und wurden protokolliert.

Im Vorfeld hat die AK beschlossen, die Untersuchung durch eine externe Expertin mit Knowhow im Bereich der Durchführung von Untersuchungen begleiten zu lassen. Die AK hat zu dem Zweck an ihrer Sitzung vom 27. August 2018 der Firma BDO AG, welche als externe Revisionsstelle mit den Abläufen und Finanzen in der Stadt Bern bestens vertraut ist, einen entsprechenden Auftrag erteilt. Aufgabe der externen Begleitung war es, den Ausschuss insbesondere in der Vorbereitung des Inspektionstages sowie der Anhörungen zu unterstützen. Am Inspektionstag und an den Anhörungen selber nahm die externe Expertin nicht teil. Das externe Mandat wurde mit einem Kostendach von Franken 5000 versehen. Die zusätzlichen Aufwendungen seitens Kommissionssekretariat können im Rahmen der Jahresarbeitszeit kompensiert werden.

3.3. Untersuchungsgegenstand

Der Auftrag, den die AK dem Ausschuss am 27. August 2018 erteilte, enthielt eine Reihe von Fragestellungen, die durch die Untersuchung beantwortet werden sollten und eine Reihe von Dokumenten, die dazu einzufordern seien. Im Detail lautete der Auftrag wie folgt:

3.3.1. Auftrag

Die AK erteilt dem Ausschuss der AK, bestehend aus Bernhard Eicher (Leitung), Eva Krattiger und Claude Grosjean, gestützt auf Artikel 72 und 72a GO in Sachen Kulturfest vom 24. Januar 2018 den Auftrag folgende Fragestellungen zu untersuchen und bei der Präsidialdirektion bzw. dem Gemeinderat um die Herausgabe der folgenden Dokumente zu ersuchen:

3.3.2. Fragestellungen

1. Ist der Anlass vom 24. Januar 2018 als Personalveranstaltung Pensionierung gem. Artikel 85 Bst. b Ziff. 2 PVO⁵ oder als anderweitiger Anlass – Vernetzungsanlass oder Kulturfest – zu betrachten? Falls es sich um einen anderweitigen Anlass handelt: Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage wurden städtische Beiträge gewährt?
2. Sind mit der Kostenzusammenstellung «Kulturfest» vom 24. Januar 18 sämtliche anfallenden Kosten ausgewiesen?
3. Inwieweit lässt sich die chronologische Reihenfolge der Ereignisse nachvollziehen? Insbesondere:
 - a. Wann wurden welche Zahlungen in Auftrag gegeben und schliesslich ausgelöst?
 - b. Wann wurden welche Rückzahlungen vorgenommen?
 - c. Von wem und wann wurden die Gesuche um Kulturförderung ausgefüllt und der Stadt Bern übermittelt?
 - d. Wann und von wem wurden die Gesuche geprüft? Entspricht die vorgenommene Prüfung dem ordentlichen Vorgehen?
 - e. Wann und von wem wurde der Stadtpräsident über das Kulturfest und dessen Kosten informiert?
 - f. Wann wurde die Leiterin Kultur Stadt Bern gerügt?
4. Inwieweit wurde die bestehende Kompetenzordnung gemäss OV⁶ eingehalten? Insbesondere:
 - a. Sind die gewährten Beiträge z. G. der Künstler oder z. G. des internen Anlasses?
 - b. Sind die gewährten Beiträge z. G. «Züri West», Michael Fehr und Serge Berthoud i. S. der Einheit der Materie als ein Beitrag zu betrachten oder als Einzelbeiträge?
 - c. Sind die gewährten Beiträge z. G. «Züri West», Michael Fehr und Serge
 - d. Berthoud gemäss Artikel 16 Bst. k OV, d. h. inkl. Anhörung der zuständigen Kulturförderkommission, oder gemäss Artikel 16 Bst. l OV, d. h. ohne Anhörung der zuständigen Kulturförderkommission, zu behandeln?
 - e. Ist der gewährte Beitrag z. G. «Züri West» als ein Beitrag oder als zwei Beiträge zu werten?
 - f. Ist die private Rückerstattung für gewährte Beiträge zulässig und üblich?
5. Inwieweit besteht ein Controlling betreffend Einhaltung der bestehenden Kompetenzordnung gemäss OV? Insbesondere:
 - a. Wird bei Beiträgen von Kultur Stadt Bern bis zu Franken 10'000.-- gemäss Artikel 16 Bst. k und l OV ein Vieraugenprinzip angewendet? Wurde dieses im vorliegenden Fall angewendet?
 - b. Wird bei der Zahlungsabwicklung von Beiträgen von Kultur Stadt Bern vorgängig die Einhaltung der Kompetenzordnung gemäss OV nochmals geprüft? Wurde dies im vorliegenden Fall gemacht?
6. Inwieweit wurde die Führungsverantwortung wahrgenommen? Insbesondere:

⁵ Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001; PVO; SSSB 153.011.

⁶ Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung vom 27. Februar 2001; OV; SSSB 152.01.

- a. Wurden allfällige Anordnungen des Stadtpräsidenten betreffend Kulturfest vom 24. Januar 2018 befolgt? Falls nicht: wie wurden diese anschliessend durchgesetzt?
 - b. Welche Konsequenzen hatte die allfällige Missachtung von Anordnungen des Stadtpräsidenten? Sind diese Konsequenzen als ausreichend zu qualifizieren?
 - c. Entsprechen diese Konsequenzen den üblichen Konsequenzen bei einer Missachtung von Anordnungen von Mitgliedern des Gemeinderats?
7. Welche Handlungsempfehlungen z. H. des Gemeinderates lassen sich aus der Beantwortung obenstehender Fragestellungen abgeben?

3.3.3. Dokumente

1. Die gegenüber der Leiterin Kultur Stadt Bern erteilte Rüge gemäss Artikel 72 Abs. 2b PRB⁷
2. Vertrag mit der Band «Züri West» für den Auftritt am Kulturfest vom 24. Januar 2018, falls vorhanden
3. Vertrag mit Hrn. Michael Fehr für den Auftritt am Kulturfest vom 24. Januar 2018, falls vorhanden
4. Vertrag mit Hrn. Serge Berthoud für den Auftritt am Kulturfest vom 24. Januar 2018, falls vorhanden
5. Rechnung der Band «Züri West» für den Auftritt am Kulturfest vom 24. Januar 2018
6. Rechnung von Hrn. Michael Fehr für den Auftritt am Kulturfest vom 24. Januar 2018
7. Rechnung von Hrn. Serge Berthoud für den Auftritt am Kulturfest vom 24. Januar 2018
8. Belege gemäss Kostenzusammenstellung «Kulturfest» 24.1.18:
 - Beleg-Nr. 800165, «Züri West» am Kulturfest
 - Beleg-Nr. 800277 Auftritt v. 24.1., 2. Tranche gem. Rg. V. 29.1.2018, Züri West
 - Beleg-Nr. 1100092, Beitrag an Auftritt «Züri West» (Rückerstattung)
 - Beleg-Nr. 800167, Michael Fehr am Kulturfest
 - Beleg-Nr. 800168, Serge Berthoud am Kulturfest
 - Beleg-Nr. 800174, Spesenabrechnung Käseplatte
 - Beleg-Nr. 1100108, Rückerstattung Käseplatte
9. Korrespondenz zwischen der Leiterin KUL und dem zuständigen Mitarbeiter in der PRD zur Kostenbegrenzung von Franken 7'500.-- exkl. Lokalmiete
10. Allfällige weitere Korrespondenz schriftlich resp. per E-Mail mit sachdienlichen Hinweisen
11. Allfällige weitere, sachdienliche Dokumente

Der Ausschuss hat in sämtliche aufgelisteten Dokumente, soweit vorhanden, am Inspektionstag Einsicht nehmen können.

⁷ Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991; PRB; SSSB 153.01.

4. Sachverhalt

4.1. Chronologie der Ereignisse:

Nachfolgend werden stichwortartig die wichtigsten Ereignisse rund um den zu untersuchenden Anlass aufgelistet. Dabei wird zwischen der Vorbereitungs- und Planungsphase, dem eigentlichen Anlass und den Ereignissen, die danach geschahen, unterschieden.

4.1.1. Vorbereitung und Planung des Anlasses:

- Sommer 2017: Entstehung der Idee, anlässlich der Pensionierung des Stv. Leiters KUL, welcher 29 Jahre in der Abteilung KUL gearbeitet und das heute geltende System der Kulturförderung in der Stadt Bern aufgebaut hat, ein Fest durchzuführen.
- August/September 2017: Erste Kontaktaufnahme mit den später auftretenden Künstlern «Züri West», Michael Fehr und Serge Berthoud. Auftrag an die Grafikerin zur Erstellung eines «Save-the-date»-Mails mit dem später auch für die Einladung verwendeten Logo und Layout.
- 18. Oktober 2017: Die Leiterin KUL wird über die Absage von «Züri West» bzw. den Tourabbruch von «Züri West» mit den geschätzten Kostenfolgen (plus Franken 8'000.--) informiert. Sie erteilt den Auftrag, es sei zu klären, ob «Züri West» spielen würden, wenn ihnen keine Unkosten entstünden.
- 27. Oktober 2017: Versand «Save-the-date»-Mail.
- 1. November 2017: E-Mail des zuständigen Mitarbeiters in der Präsidialabteilung (PRD) an die Leiterin KUL zu den möglichen maximalen Kosten für Verabschiedungsanlässe (in Ausnahmefällen gemäss der bisherigen Praxis der PRD maximal Franken 7'500.--) und dem Hinweis, dass eine andere Auslegung des Fests mit anderen Kostenfolgen auch möglich wäre. Die Leiterin KUL antwortet gleichentags, sie nehme diese Franken 7'500.--.
- 15. November 2017: Erste spontane Besprechung des Managements von «Züri West» mit dem Mitarbeiter bei KUL in der Dampfzentrale. Festlegung des möglichen Auftritts von «Züri West» mit reduzierter Show. Gleichentags: Mail des Mitarbeiters an die Leiterin KUL mit Informationen über die reduzierten Produktionskosten von «Züri West» (Franken. 2'000.-- anstelle von Franken 8'000.--) sowie den neuen Kostenschätzungen für das Musikprogramm von Total Franken 18'500.-- wovon Franken 14'000.-- an «Züri West». Anfrage an die Leiterin KUL, ob «Züri West» unter diesen Voraussetzungen eine Zusage über diese Franken 14'000.-- erteilt werden könne. Gleichentags: Die Leiterin KUL bejaht die Anfrage per E-Mail.
- 5. Januar 2018: Versand der Einladungskarte durch die Abteilung KUL.
- 24. Januar 2018 (Datum des Fests): Einreichung und Unterzeichnung der Kulturförderungsgesuche von Züri West, Michael Fehr und Serge Berthoud.

4.1.2. Der Anlass in Dampfzentrale

24. Januar 2018:

Fest in der Dampfzentrale mit über 250 geladenen Gästen aus der Kulturszene der Stadt Bern. Eintritt gratis, Festmoderation durch Nicolette Kretz. Von KUL offerierter Apéro mit Flammkuchen ab 18.00 Uhr (Kostenpunkt: rund Franken 6'000.--).

18.30 Uhr Eintreffen des Stv. Leiters KUL (Überraschung). Ab 20.00 Uhr: Essen und Trinken auf eigene Kosten. Ab 19.45 bis 22.45 Uhr: Auftritte von Michael Fehr; Native und «Züri West», dazwischen und anschliessend Disco mit DJ Serge Berthoud.

4.1.3. Ereignisse nach dem Anlass

- 29. Januar 2018: Formelle Bewilligung der drei Kulturförderungsgesuche von «Züri West» im Betrag von Franken 10'000.--, von Michael Fehr im Betrag von Franken 2'000.-- von Serge Berthoud im Betrag von Franken 500.-- durch die Leiterin KUL. Der Rapper Native hat ohne Gage gespielt.
- 29. Januar 2018: Rechnung von «Züri West» an KUL im Betrag von Franken 14'000.--.
- 2. Februar 2018: Buchung von Franken 10'000.-- (erste Tranche) an «Züri West», von Franken 2'000.-- an Michael Fehr und von Franken 500.-- an Serge Berthoud.
- 6./7. Februar 2018: Berichterstattung in der «Berner Zeitung» und im «Bund» über das Fest vom 24. Januar 2018 (Titel im «Bund»: «Die Stadtberner 26'000-Franken-Party»).
- 12. Februar 2018: Schriftliche und mündliche Stellungnahme des Stadtpräsidenten zuhanden bzw. in der sachlich zuständigen, stadträtlichen Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK).
- 14. Februar 2018: Orientierung des Gemeinderats sowie Beschluss des Gemeinderats, sämtliche Amts- und Abteilungsleitungen der Stadt Bern über die Ereignisse zu informieren und die geltenden Regelungen und Grundsätze bezüglich Pensionierungs- und Vernetzungsanlässe in Erinnerung zu rufen
- 22. Februar 2018: Eingang der Zahlung von Franken 4'000.-- (persönlicher Beitrag der Leiterin KUL) auf das Konto der Stadt Bern.
- 26. Februar 2018: Buchung von Franken 4'000.-- (zweite Tranche) an «Züri West»
- 9. März 2018: Rüge des Stadtpräsidenten an die Leiterin KUL.

5. Würdigung

Um die Fragen der AK beantworten zu können, hat der Ausschuss drei Themenblöcke definiert, rund um welche er vertiefte Abklärungen vornahm.

Diese Themenblöcke sind:

1. Was für einen Charakter hatte der Anlass?
2. Gestützt auf welche rechtlichen Grundlagen wurden welche Ausgaben festgelegt und getätigt? Wurde die Kompetenzordnung eingehalten?
3. Wie wurde die Angelegenheit nachträglich intern aufgearbeitet? Wurde die Führungsverantwortung wahrgenommen?

Zu diesen Themenblöcken wurden am Inspektionstag je spezifische Fragen gestellt und die erhaltenen Unterlagen speziell im Hinblick darauf gesichtet.

Die Ergebnisse werden nachfolgend unter Ziffer 5.1 – 5.4 dargestellt. Dazu werden die je zu diesen Fragestellungen erhaltenen Dokumente und Antworten aufgelistet und zu jedem spezifischen Themenblock ein Fazit gezogen.

5.1. Qualifikation des Anlasses

Die Fragestellung dieses Themenblocks lautete: Was für einen Charakter hatte der Anlass? Insbesondere: War der Anlass ein Kulturfest oder ein Abschiedsanlass für den Stv. Leiter KUL?

In den Medien war diesbezüglich der Vorwurf erhoben worden, dass es sich beim Anlass um einen überbeurteilten Personalanlass gehandelt habe und dass damit der langjährige Stv. Leiter KUL verabschiedet worden sei. Der Stadtpräsident bezeichnete in seiner schriftlichen Stellungnahme zuhanden der SBK vom 12. Februar 2018 den Anlass als einen Vernetzungsanlass und er führte auch mündlich vor der Kommission aus, dass er von einem Kultur- und Vernetzungsanlass ausgegangen sei. Demgegenüber erklärte er an anderer Stelle, dass der äussere Anlass des Festes die Pensionierung des Stv. Leiters KUL gewesen sei.⁸ Auch die Leiterin KUL hat mehrfach ausgeführt, dass der Anlass zum Fest die Pensionierung des Stv. Leiters KUL war.⁹ Gleichzeitig betonte auch sie, dass der Fokus beim Anlass darauf lag, die Mitglieder der Kulturförderkommissionen der letzten 29 Jahre einzuladen.¹⁰

Aufgrund dieser Ausgangslage stellte sich dem Ausschuss in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, ob allenfalls ein ursprünglich und primär als Verabschiedungsanlass geplanter Event eventuell im Nachhinein, v.a. aufgrund der Kritik in den Medien, zu einem Vernetzungs- und/oder einem Kulturanlass «umgedeutet» worden war.

Um diese Frage zu klären, hat der Ausschuss Einblick in den ersten Email-Verkehr von KUL mit Dritten im Zusammenhang mit dem geplanten Anlass genommen. Dazu gehörten der Mailverkehr von KUL mit der Grafikerin für das Save-the-Date-Mail und die Einladungskarte aber auch der Mailverkehr mit dem jeweiligen Management der später auftretenden Künstler und der Dampfzentrale. Zudem wurde Einblick in die Gästeliste und die Einladungskarte genommen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

5.1.1. Auswertung der Dokumente:

Einladungskarte und Save-the-Date-Mail:

Aus dem Save-the-Date-Mail und der Einladungskarte geht hervor, dass mit dem Fest 29 Jahre Kulturförderung und 29 Jahre Stv. Leiter KUL gefeiert werden sollen. Diese beiden äusseren Festanlässe werden auf diesen Dokumenten in gleicher Weise, mit gleicher (optischer) Gewichtung erwähnt. Allerdings ist zu ergänzen, dass in den ersten Entwürfen für das Save-the-Date Mail noch explizit die Verabschiedung des Stv. Leiters KUL aufge-

⁸ Protokoll der SBK vom 12. Februar 2018, S. 2 und 3.

⁹ Protokoll der AK vom 30. April 2018, S. 13.

¹⁰ Protokoll der AK vom 30. April 2018, S. 5.

führt wurde. Der Entwurf lautete: «30 Jahre Kulturförderung» Verabschiedung des Stv. Leiters KUL. Weiter ist zu erwähnen, dass auf dem «Save-the-date»-Mail, wie auch auf der Einladung, darauf hingewiesen wurde, die Sache geheim zu halten, da der Stv. Leiter KUL überrascht werden soll.

Gästeliste:

Die von der Abteilung KUL erstellte Gästeliste enthält nebst den Namen und (E-Mail)-Adressen der eingeladenen Personen unter der Rubrik «Bemerkungen» auch Angaben darüber, wieso bzw. in welcher Funktion die betreffende Person zum Fest eingeladen wurde. Diesen Angaben der Gästeliste kann entnommen werden, dass ausschliesslich Personen zum Fest eingeladen wurden, die mit dem Stv. Leiter KUL bekannt waren, darunter auch Freunde und Bekannte des Stv. Leiters KUL. Gleichzeitig ist dazu aber auch festzuhalten, dass ein grosser Teil der Eingeladenen ehemalige Mitglieder der vom Stv. Leiter KUL ins Leben gerufenen Kulturförderungs-Fachkommissionen waren und dass diese Personen in dieser Funktion Bekannte des Stv. Leiters KUL waren.¹¹ Alles in allem waren - soweit ersichtlich - die eingeladenen Personen sowohl mit der Kulturförderung der Stadt Bern als auch mit dem Stv. Leiter KUL in irgendeiner Weise verbunden. Die explizit erwähnten, zusätzlich eingeladenen Freunde des Stv. Leiters KUL lassen aber eher auf einen Verabschiedungsanlass schliessen.

E-Mail von KUL zur Organisation des Festes:

In den ersten Emails des zuständigen Mitarbeiters bei KUL zur Organisation des Festes wurden Passwortvorschläge für die elektronische Anmeldung zum Fest sowie Vorschläge zur Reservation einer Internet-Domain gemacht, welche auf einen Verabschiedungsanlass des Stv. Leiters KUL hinweisen.¹²

Im ersten Email an die Dampfzentrale war wiederum von einem nicht näher bezeichneten Anlass und in den Anfragen an die Künstler von einem «Überraschungsfest» die Rede. Der Email-Verkehr insgesamt lässt deshalb eher auf einen Verabschiedungsanlass schliessen.

5.1.2. Aussagen

Aussagen des Stadtpräsidenten am 29. Oktober 2018¹³:

Der Stadtpräsident betonte, dass der Anlass ein Kulturanlass gewesen sei und dass im Zentrum des Anlasses die Kulturförderung gestanden habe¹⁴. Damit bestätigte er seine früheren Aussagen zu diesem Punkt¹⁵. Er führte aus, für ihn sei es ohne weiteres nachvollziehbar, dass man die Pensionierung des Stv. Leiters KUL, welcher die Kulturförderung in der Stadt Bern massgeblich mitgeprägt habe, zum Anlass genommen habe, um auf diese Zeit der Kulturförderung zurückzublicken. Er gehe davon aus, dass es am An-

¹¹ Gemäss Aussagen der Leiterin KUL am 29. Oktober 2018 (Anhörung S. 2), hat ein Mitarbeiter von KUL während zweier Halbtage nach den Adressen der ehemaligen Mitglieder dieser Fachkommissionen im Stadtarchiv gesucht.

¹² E-Mail des zuständigen Mitarbeiters vom 16. Oktober 2017.

¹³ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung Stadtpräsident.

¹⁴ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung Stadtpräsident, S. 2.

¹⁵ Protokoll der SBK vom 12. Februar 2018. S.3.

fang wohl eher um die Verabschiedung des Stv. Leiters KUL gegangen sei, dass dann aber die Idee aufgetaucht sei, das, was er aufgebaut habe, darzustellen und die daran beteiligten Personen wertzuschätzen. Weiter räumte er ein, dass es etwas Zufälliges habe, 29 Jahre Kulturförderung zu feiern und dass dies stark mit der Person des Stv. Leiters zusammengehangen habe.¹⁶ Er selber sei zu Beginn von einem Verabschiedungsanlass ausgegangen und habe die Leiterin KUL darauf hingewiesen, dass die dafür geplanten Kosten (damals noch bis zu Franken 40'000.--) viel zu hoch seien. Zuletzt führte er aus: «Aus dem ursprünglich geplanten Verabschiedungsanlass wurde ein Kulturfest, was sinnvoll ist.»¹⁷

Aussagen der Leiterin KUL am 29. Oktober 2018¹⁸:

Auch die Leiterin KUL bestätigte ihre früheren Aussagen¹⁹ und führte aus, dass es sich um ein Kulturfest gehandelt habe und der Anlass dafür die Pensionierung des Stv. Leiters KUL gewesen sei. Ein Personalanlass sei es für ihre Abteilung nie gewesen. Ein Kulturfest sei aber auch ein Vernetzungsanlass, vorliegend seien dies Synonyme, denn eines sei der Titel, das andere die Wirkung. Auf Rückfrage hin führte sie aus, dass es sehr wohl Sinn mache, auch ehemalige Fachkommissionsmitglieder zu einem solchen Vernetzungsanlass einzuladen, da die aktuell in der Kulturszene tätigen Personen von diesen einiges lernen könnten.

5.1.3. Fazit

Der Ausschuss geht bezüglich der Qualifikation des Anlasses davon aus, dass zu Beginn die Verabschiedung des Stv. Leiters KUL im Zentrum stand, während das nicht ganz runde Jubiläum der Berner Kulturförderung eher dazu diene, ein solches Fest – auch finanziell – überhaupt möglich zu machen. Für diese Interpretation spricht insbesondere, dass die Teilnehmenden sowohl im «Save-the-date» als auch in der Einladung aufgefordert wurden, das Ganze gegenüber dem Stv. Leiter KUL geheim zu halten. Aber auch die erwähnte, nicht ganz runde Jubiläumszahl und die ersten Emails zur Festorganisation sprechen für diese Interpretation. Allerdings ist festzuhalten, dass das Fest von dem Moment an, an welchem es gegen aussen kommuniziert wurde, eine doppelte Funktion und Bedeutung hatte. Denn schon im «Save-the-Date»-Mail ist zumindest auch – und zwar in prominenter Weise – von der Kulturförderung die Rede, die als Anlass für das Fest aufgeführt wird. Die Vermutung einer nachträglichen Umdeutung des Fests nach dem publik werden der Kosten und der damit verbundenen Kritik in der Öffentlichkeit lässt sich demnach nicht halten. Denn spätestens ab dem Zeitpunkt, an welchem das Fest gegenüber den geladenen Gästen kommuniziert wurde, kam ihm sowohl der Charakter einer Verabschiedung als auch einer Feier der Kulturförderung zu. Eine eindeutige Zuordnung zu bloss einer dieser Kategorien lässt sich ab diesem Zeitpunkt nicht mehr machen.

¹⁶ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung Stadtpräsident, S. 3.

¹⁷ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung Stadtpräsident, S. 4.

¹⁸ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung der Leiterin KUL.

¹⁹ Protokoll der AK vom 30. April 2018, Anhörung der Leiterin KUL, S. 4.

5.2. Einhaltung der Kompetenzordnung

Die Fragestellungen dieses Themenblocks waren: Gestützt auf welche rechtlichen Grundlagen wurden welche Ausgaben festgelegt und getätigt? Wurde die Kompetenzordnung eingehalten?

Allgemeines

Gemäss der von KUL erarbeiteten Kostenzusammenstellung des Kulturfests²⁰ beliefen sich die Gesamtausgaben der Stadt Bern bzw. der Abteilung KUL für den Anlass auf rund Franken 26'000.--. In dieser Summe sind aber die privaten Beiträge der Leiterin KUL von Franken 4'000.-- an den Auftritt von «Züri West» und Franken 375.-- an eine Käseplatte nicht enthalten. Die Gesamtausgaben für das Fest, d. h. inklusive Beiträge der Leiterin KUL, betragen demnach rund Franken 30'500.--.

Die Ausgaben der Abteilung KUL von Franken 26'000.-- setzen sich dabei wie folgt zusammen: Rund Franken 3'800.-- fielen auf Grafik und Drucksachen für die Einladung, rund Franken 2'300.-- auf die Technik, Security und Moderation am Festabend, Franken 7'200.-- auf das offerierte Apéro und die Verpflegung der Crew und der Band sowie Franken 12'500.-- auf die Kulturausgaben bzw. das Musikprogramm.

Die ersten drei der oben erwähnten Ausgabenposten, d.h. Ausgaben für Grafik, Technik und Apéro wurden dem allgemeinen Betriebsbudget der Abteilung KUL belastet. Die Franken 12'500.-- wurden dem Budgetposten für ausserordentliche Beiträge (siehe dazu weiter unten) belastet.

Rechtliche Rahmenbedingungen: Geltende Finanzordnung

Die Frage, ob die Finanzkompetenzordnung vorliegend eingehalten wurde, kann nur vor dem Hintergrund der in der Stadt Bern geltenden Finanzordnung und den entsprechenden Befugnissen der Stadtverwaltung bzw. der einzelnen Dienststellen beantwortet werden. Diese stellt sich wie folgt dar:

Seit dem Jahr 2003 kennt die Stadt Bern das System der sogenannten Globalbudgets. Dies bedeutet, dass der Stadtrat bzw. die Stimmberechtigten im Sinne einer strategischen Führung für jede einzelne Dienststelle die übergeordneten Ziele, die Steuerungsvorgaben sowie die damit verbundenen Globalkredite verabschieden. Innerhalb dieser bewilligten Globalbudgets ist es hingegen Sache der betreffenden Dienststelle über die Verwendung der Mittel zu entscheiden. Soweit die Dienststellen die Vorgaben und Ziele einhalten und die ihnen zugesprochenen Mittel nicht zweckentfremden, sind sie frei, über die ihnen zugesprochenen Kredite zu verfügen. Dabei haben sie selbstverständlich die Vorgaben der Rechnungsführung zu beachten sowie die einzelnen Ausgaben aufzulisten und zu belegen.

Für die Prüfung der Rechtmässigkeit der oben erwähnten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Anlass von KUL bedeutet dies, dass die Kosten für die Grafik/Drucksachen, für Technik und Security sowie für das Apéro und die Verpflegung der Band Kosten innerhalb des Betriebsbudgets der Dienststelle KUL waren, über deren Verwendung grundsätzlich die Dienststelle entscheiden kann und für welche es keine weiteren rechtlichen

²⁰ Kostenzusammenstellung «Kulturfest» 24.1.18 (ohne Datum).

Vorgaben gibt. Es handelt sich hier um normale sogenannte Betriebsbeiträge an Dritte, die im Rahmen der in der Organisationsverordnung der Stadt Bern (OV)²¹ festgelegten Aufgaben von KUL zugesprochen werden können. Zu diesen Aufgaben von KUL gehört auch die Pflege des Austausches mit der städtischen Kulturszene und den öffentlichen Kulturförderstellen²². Eine Zweckentfremdung der oben erwähnten Mittel für Grafik, Security, Apéro usw. ist vor dem Hintergrund dieser Vorgaben nicht auszumachen, eine Kompetenzüberschreitung liegt diesbezüglich nicht vor.

Rechtliche Rahmenbedingungen: Geltende Regelungen für Kulturförderbeiträge

Für die in der Kostenzusammenstellung als «Kulturausgaben» bezeichneten Ausgaben hingegen existieren weitere rechtliche Regelungen und zu beachtende Vorgaben. Bei diesen Ausgaben handelt es sich nicht um Betriebsbeiträge, sondern um Kulturförderungs- respektive Projektbeiträge, deren Zusprechung in der Organisationsverordnung OV²³ sowie der Kommissionsverordnung des Gemeinderats²⁴ (KoV) wie folgt geregelt ist: Gemäss Anhang II Ziffer 4 KoV gibt es in der Stadt Bern fünf Kulturförderungskommissionen, nämlich je eine für Musik, für Literatur, für Kunst, für Theater und für Tanz sowie für die Hauptstadtkultur. Diese sind für die inhaltliche Begutachtung der von den Künstlern eingereichten Beitragsgesuche in ihrem Fachgebiet zuständig. Diese Fachkommissionen haben formell keine eigentlichen Entscheidbefugnisse, sondern geben gegenüber KUL Empfehlungen ab. Der formelle Entscheid liegt gemäss Artikel 16 Buchstabe k OV bei der Abteilung, welche auch die entsprechenden Budgets, die jeder Sparte zur Verfügung stehen, verwaltet. Die Abteilung KUL hat vor ihrem Entscheid aber zwingend die betreffende Kulturförderkommission anzuhören. Das Gesagte gilt für Beiträge bis zu einem Förderbeitrag von Franken 10'000.--. Höhere Beträge sind zudem dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin zum Entscheid vorzulegen²⁵.

Neben diesen spartenbezogenen Kulturförderungsbeiträgen hat KUL zudem die alleinige Kompetenz, über weitere Beitragsgesuche ohne vorgängige Anhörung der Kulturförderungskommissionen zu entscheiden. Dies ist der Fall bei Gesuchen, welche nicht in die Zuständigkeit der Kulturförderungskommissionen fallen, beispielsweise, weil «sie die Breitenkultur betreffen», oder weil «der soziokulturelle Bezug im Vordergrund steht», oder weil «sie kulturgeschichtliche Themen zum Inhalt haben» oder «die Information zur Kultur» bezwecken²⁶. Gemäss Artikel 16 Buchstabe l OV entscheidet die Abteilung KUL auch in diesen Fällen über Beiträge bis zu Franken 10'000.--, was darüber hinaus geht, ist dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin zum Entscheid vorzulegen. Diese Beiträge werden als «ausserordentliche» oder «weitere» Beiträge auch im jährlichen Tätigkeitsbericht von KUL aufgeführt.

²¹ Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung vom 27. Februar 2001; OV; SSSB 152.01.

²² Artikel 16 Buchstabe g OV.

²³ Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung vom 27. Februar 2001; OV; SSSB 152.01.

²⁴ Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats; Kommissionsverordnung; KoV; SSSB 152.211.

²⁵ Artikel 16 Buchstabe k OV.

²⁶ Artikel 16 Buchstabe l OV.

Im vorliegenden Fall sind die drei geplanten Acts als Gesuche gemäss Artikel 16 Buchstabe I OV, d.h. als «Abteilungsgesuche» bzw. «Gesuche um ausserordentliche Beiträge», behandelt worden. Sie waren entsprechend vorgängig keiner Kulturförderungskommission vorgelegt worden, vielmehr hat die KUL in alleiniger Kompetenz darüber entschieden. Die drei Gesuche sind gemäss Aussage der Leiterin KUL vom 29. Oktober 2018²⁷ - wie gemäss Weisung des Stadtpräsidenten vom 29. Juli 2016²⁸ verlangt - insgesamt von drei Personen innerhalb der Abteilung gesichtet worden.

5.2.1. Auswertung der Dokumente:

Beitragsgesuche von «Züri West», Michael Fehr und Serge Berthoud

Für drei am Anlass vom 24. Januar 2018 aufgetretenen Künstler (Ensembles) – «Züri West», Michael Fehr und Serge Berthoud - ist bei KUL je ein «Kulturförderungsgesuch» eingereicht worden worin um die Zusprechung von Projektbeiträgen ersucht wurde. Alle drei Gesuche gingen am 24. Januar 2018, d.h. am Tag des Auftritts, bei KUL ein und wurden auch an diesem Tag unterzeichnet²⁹. Das Gesuch von «Züri West» belief sich auf einen Betrag von Franken 14'000.--, das von Fehr auf Franken 2'000.-- und das von Berthoud auf Franken 500.--. Diese Beträge sind schlussendlich auch ausbezahlt worden, wobei der Beitrag an «Züri West» in zwei Tranchen verbucht wurde, nämlich am 2. Februar Franken 10'000.-- und am 26. Februar Franken 4'000.--. Die Rückzahlung der Leiterin KUL von Franken 4'000.-- ging am 20. Februar 2018 auf dem Konto der Stadt Bern ein.

Den Gesuchen kann nicht entnommen werden, zulasten welchen Kontos der beantragte Projektbeitrag gehen soll bzw. ob es sich um einen Förderbeitrag zulasten der Budgets der Kulturkommissionen oder um einen solchen, der in alleiniger Kompetenz der Abteilung liegt, handelt. Formell waren es Gesuche um Beiträge für die drei Projekte: «Züri West am Kulturfest», «Michael Fehr am Kulturfest», «Serge Berthoud am Kulturfest». Begründet wurden alle drei Gesuche damit, dass mit den Beiträgen die am jeweiligen Act beteiligten Personen angemessen entschädigt und die nötigen Infrastrukturen bereitgestellt werden sollen.

E-Mail-Verkehr des zuständigen Mitarbeiters von KUL mit der Leiterin KUL vom 18. Oktober 2017

Im ersten E-Mail dieses Tags informierte der zuständige Mitarbeiter in der Abteilung KUL seine Vorgesetzte darüber, dass «Züri West» beabsichtige, Ende 2017 die laufende Tour zu beenden und deshalb nicht am Fest werde auftreten können. Er führte aus, dass in dieser Situation ein Auftritt bedeuten würde, dass «Züri West» für einen weiteren Monat Instrumente und Technik mieten müsste, was zusätzliche Franken 8'000.-- kosten würde. Er betonte, dass dies der Band sehr leidtue und sie evtl. bereit wäre, am Fest ein spontanes Ständchen zu bringen. Der Mitarbeiter schlägt mögliche Alternativen zum Konzert

²⁷ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung der Leiterin KUL S. 7.

²⁸ Weisung des Stadtpräsidenten vom 29. Juli 2016 betreffend die Bearbeitung von Beitragsgesuchen durch die städtischen Kulturförderungskommissionen und Kultur Stadt Bern, Artikel 4 Abs. 6.

²⁹ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung der Leiterin KUL, S. 8.

von «Züri West» vor und gibt sich überzeugt, ein passendes und spannendes Programm zusammenstellen zu können.

Die Leiterin KUL fragte im Antwortmail nach, was denn wäre, wenn die Abteilung KUL die Franken 8'000.-- übernehmen würde. Der Mitarbeiter antwortete darauf, dass er gerne nachfragen könne, dass dann aber das Budget des Fests langsam gegen Franken 20'000.-- steigen würde. Die Leiterin KUL gab ihm daraufhin den Auftrag nachzufragen und zu klären, ob «Züri West» spielen würden, wenn ihnen keine Unkosten entstünden.

E-Mail-Verkehr des zuständigen Mitarbeiters von KUL mit der Leiterin KUL vom 15. November 2017

Im E-Mail vom 15. November orientierte der Mitarbeiter seine Vorgesetzte über seine entsprechenden Nachforschungen und den Stand der Dinge in Sachen Engagement von «Züri West». Er erklärte, er habe mit den Verantwortlichen der Band die Dampfzentrale besucht und dort den möglichen Auftritt der Band vorbesprochen. Bezüglich Kosten führte er aus, dass die angekündigten Zusatzkosten von Franken 8'000.-- für die zusätzliche Miete des Materials wegen des Tourabbruchs von «Züri West» in der Zwischenzeit hätten reduziert werden können. Der Produktionsverantwortliche sei bereit, einen Rabatt zu gewähren und für die Produktion nur noch Franken 2'000.-- in Rechnung zu stellen. Damit würden sich die Gesamtkosten für einen Auftritt von «Züri West» auf Franken 14'000.-- belaufen, Franken 12'000.-- für die Gage und Franken 2'000.-- für die Produktion. Der Mitarbeiter fragte zum Schluss des E-Mails nach, ob er «Züri West» aufgrund dieser Zahlen zusagen dürfe, was die Leiterin KUL bejahte.

5.2.2. Aussagen der Beteiligten

Aussagen der Leiterin KUL am 29. Oktober 2018³⁰:

Die Leiterin KUL führte zu den Kosten von «Züri West» aus, dass sie nicht genau wisse, wieviel für die Produktion und wieviel als Entschädigung für das Personal bezahlt worden sei. Dies spiele letztendlich aber keine Rolle, in jedem Fall habe der Staff bezahlt werden müssen. Sie wisse nicht, ob die Musiker letztendlich etwas davon erhalten hätten.³¹

Auf Rückfrage, dass aufgrund ihrer bisherigen Aussagen die AK davon ausgegangen sei, dass die hohen Kosten von «Züri West» primär mit den hohen Infrastrukturkosten der Band für die zusätzliche Miete und den Transport der Musikanlagen zu tun gehabt hätten, erklärte sie, dass dies nicht korrekt sei. Es sei immer klar gewesen, dass darin auch Personalkosten enthalten seien, sie wisse aber nicht, ob darin eine Gage enthalten gewesen sei.

Diese Aussagen decken sich nur teilweise mit den von ihr gemachten Aussagen an der Befragung der AK am 30. April 2018. Darin erklärte sie, «Züri West» habe ursprünglich zu einem sehr günstigen Preis zugesagt, habe dann aber Mitte Oktober mitgeteilt, dass sie ihre Tour frühzeitig abbrechen würden und deshalb bei einem Auftritt am Fest das ganze Equipment der Band einen Monat länger mieten müssen. Dieser zusätzliche Monat habe weitere Franken 8'000.-- gekostet, was nicht eingeplant gewesen sei.³² Sie ergänzte,

³⁰ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung der Leiterin KUL.

³¹ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung der Leiterin KUL, S. 11 und 12.

³² Protokoll der AK vom 30. April 2018, Aussage der Leiterin KUL, S. 5 und 6.

dass der restliche Betrag an die Crew, den Transport und dergleichen gegangen sei, die Musiker selber hätten keine Gage verlangt.³³

Zum Zusammenspiel der verschiedenen Kulturfördermöglichkeiten bzw. der entsprechenden «Förderkonten» innerhalb der Abteilung KUL führte die Leiterin KUL am 29. Oktober 2018 aus, es gäbe einerseits eine «Spezialfinanzierung³⁴», in welche Ende Jahr allenfalls nicht verwendete Fördergelder eingelegt würden und aus welcher ein allfälliger Mehrbedarf bzw. eine bewusste Budgetüberschreitungen in einem anderen Jahr finanziert würden.³⁵ Andererseits gäbe es das Konto «ausserordentliche Beiträge», welches unter dem Jahr als Ausgleichskonto für alle andern Konten - seien es Förder- oder Betriebskonten – diene.³⁶ Immer wenn irgendwo Geld fehle, gäbe es die Möglichkeit, diese Mehrausgaben durch Guthaben auf diesem Konto zu kompensieren.³⁷

Sämtliche «Abteilungsbeiträge» gemäss Artikel 16 Buchstabe I OV würden ausschliesslich diesem Konto «ausserordentliche Beiträge» entnommen. Über dieses seien entsprechend auch vorliegend die Beitragsgesuche abgewickelt worden.

Weiter erwähnte sie, dass es sich bei den gewährten Beiträgen für das Fest nicht eigentlich um Förderbeiträge gehandelt habe, sondern dass sie von KUL lediglich als solche behandelt worden seien. KUL habe entschieden, die Acts als Gesuche zu behandeln, weil damit eine Finanzlimite gegeben sei und die Gesuche so zudem veröffentlicht würden. Wie schon im Schreiben vom 29. Mai 2018 aufgeführt, sei sie heute der Ansicht, dass die Zahlungen an die Künstler besser als Betriebsbeiträge behandelt worden wären.³⁸

Auf die Frage, wieso die Gesuche von der Abteilung und nicht von den entsprechenden Kulturförderkommissionen behandelt worden seien, entgegnete sie, dass es nie eine Frage gewesen sei, die Gesuche einer Kommission zuzuteilen, da sie damit nicht ein Kommissionsbudget habe belasten wollen.³⁹

5.2.3. Fazit

Nach Ansicht des Ausschusses handelte es sich bei den Gesuchen der drei Künstler für die Veranstaltung vom 24. Januar 2018 zwar nicht formell, wohl aber materiell um spartenspezifische Förderungsgesuche je aus den Bereichen Musik und Literatur. Diese wurden den entsprechenden Fachkommissionen aber vorgängig nicht vorgelegt, sondern formell als «Abteilungsbeiträge» behandelt, deren Zusprechung bis zu einem Betrag von Franken 10'000.-- in die Kompetenz der Leiterin KUL fällt. Weiter kommt der Ausschuss zum Schluss, dass zwar keine formelle finanzrechtliche Kompetenzüberschreitung vorliegt, die verschiedenen Möglichkeiten zur Finanzierung des Anlasses aber augenfällig

³³ Protokoll der AK vom 30. April 2018, Aussage der Leiterin KUL, S. 6.

³⁴ Reglement über die Spezialfinanzierung betreffend die Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens; Spezialfinanzierungsreglement Kultur; RSFK; SSSB 632.4.

³⁵ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung der Leiterin KUL, S. 6.

³⁶ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung der Leiterin KUL, S. 6.

³⁷ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung der Leiterin KUL, S. 9.

³⁸ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung der Leiterin KUL, S. 6, 8 und 9.

³⁹ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung der Leiterin KUL, S. 5.

stark ausgereizt wurden. Es macht den Anschein, dass die Idee, die mit dem Stv. Leiter KUL befreundete Band «Züri West» an diesem Anlass auftreten zu lassen, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verfolgt wurde. Auch um den Rest des Anlasses in bekannter Art stattfinden zu lassen, wurden sämtliche möglichen, stadtinternen Finanzierungsquellen ausgeschöpft. So wurden die Gesuche als «Abteilungsgesuche» statt als spartenspezifische Fördergesuche behandelt, womit keine Konsultation der Kulturförderkommissionen notwendig war. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Gesuche den Anforderungen für Projektbeiträge gemäss den spartenspezifischen Merkblättern der Kulturförderkommissionen nicht entsprochen hätten.⁴⁰ Weiter wurden drei Projektbeiträge für das *eine* Projekt «Kulturfest» zugesprochen, womit es wiederum möglich war, die reglementarisch vorgesehenen Beitragslimiten einzuhalten. Auch die zeitliche Abfolge der Gesuchsbearbeitung mit Gesuchseinreichung, Gesuchsantrag und Auftritt an ein und demselben Tag spricht für die Vermutung, dass es hier primär darum ging, nach Möglichkeiten zu suchen, den Anlass zu finanzieren. Wie zudem unter Ziffer 5.3. zu zeigen sein wird, wurden die drei Förderbeiträge zusätzlich mit weiteren Mitteln, nämlich dem maximalen Betrag, der gemäss Praxis der PRD in besonderen Fällen für die Verabschiedung langjähriger Mitarbeitender der Stadt Bern zur Verfügung steht, kombiniert.

Zur betragsmässigen Einhaltung der Kompetenzordnung ist festzuhalten, dass das Gesuch von «Züri West» zwar auf Franken 14'000.-- lautete und der Band auch dieser Betrag ausbezahlt wurde. Die Stadt Bern hat aber letztendlich nur Franken 10'000.-- daran bezahlt, denn am 20. Februar 2018 ging bei der Stadt Bern eine entsprechende Zahlung von Franken 4000.-- von der Leiterin KUL ein. Wieso die Leiterin KUL den Entschluss gefasst hat, diesen Betrag mit eigenen Mitteln zu bezahlen, konnte nicht geklärt werden. Das gewählte Vorgehen, dass «Züri West» für das Engagement vom 24. Januar 2018 den gesamten vereinbarten Betrag von der Stadt Bern erhält, und diese ihrerseits Franken 4'000.-- der Leiterin KUL in Rechnung stellt, entbehrt nicht einer gewissen Logik. Offenbar war dieses Vorgehen bereits vor dem öffentlichen Bekanntwerden so geplant gewesen, dies lässt sich jedenfalls der Aktennotiz der Sitzung des Stadtpräsidenten mit der Leiterin KUL vom 11. Januar 2018 entnehmen, wo aufgeführt wird, dass es für die Kosten des Anlasses keine Unterschrift des Stadtpräsidenten brauche, da die Leiterin KUL einen eigenen Beitrag an das Fest leisten werde. Fakt ist, dass die Stadt letztendlich Franken 10'000.-- an den Auftritt von «Züri West» bezahlt hat und dass damit keine Kompetenzüberschreitung seitens Leiterin KUL vorliegt. Ob die Leiterin KUL mit dem eigenen Kostenbeitrag primär beabsichtigte, sämtliche Ausgaben für das Fest innerhalb ihres Kompetenzbereichs zu halten oder ob andere Motive vorlagen, lässt sich nicht nachvollziehen. Die damit verbundene Vermischung von Beruflichem und Privatem ist aber unüblich und sollte aus Sicht Governance – insbesondere, wenn sie in dem hier vorliegenden Ausmass geschieht – hinterfragt werden.

Wofür der Beitrag von Franken 10'000.-- (bzw. Franken 14'000.--) an «Züri West» letztendlich ausgegeben wurde, bleibt unklar. Hierzu wurden unterschiedliche Angaben gemacht. Es schien eine maximale Grenze von ursprünglich Franken 12'000.-- zu geben,

⁴⁰ Merkblatt Musikkommission Stadt Bern vom 25.1.2017, Merkblatt Theater- und Tanzkommission Stadt Bern vom 21.3.2017, Merkblatt Literaturkommission Stadt Bern vom 21.3.2017, Merkblatt Kunstkommission Stadt Bern (ohne Datum).

die KUL respektive deren Leiterin bereit waren, für den Auftritt von «Züri West» zu bezahlen. Dieser Betrag wurde anschliessend noch um die Extra-Kosten für die Produktion ausserhalb der abgebrochenen Tour von «Züri West» im Umfang von Franken 2'000.— erhöht, womit sich die Gesamtkosten auf Franken 14'000.-- beliefen. Ob dieser Gesamtbetrag im Endeffekt eine Gage enthält oder bloss zur Deckung der Unkosten diente, konnte nicht abschliessend geklärt werden.

Zusammenfassend ist von keinen Kompetenzüberschreitungen auszugehen. Hingegen ist festzustellen, dass es fraglich ist, ob die an die Künstler geleisteten Förderbeiträge dem eigentlichen Sinn und Zweck der Kulturförderung bzw. der Zusprechung solcher Förderbeiträge entsprechen. Vorliegend dienten diese Beiträge primär dazu, ein Fest zu finanzieren, dessen Anlass die Verabschiedung eines Mitarbeitenden der Abteilung KUL sowie die Feier der Kulturförderung war. Eine solche Veranstaltung durchzuführen liegt zwar grundsätzlich innerhalb des Aufgaben- und Kompetenzbereichs von KUL, wie er in der Organisationsverordnung umschrieben wird. Insgesamt lässt die Tatsache, dass das Fest durch eine Kombination verschiedener Beiträge durch KUL ermöglicht wurde, dabei aber nichtöffentlich war und zusätzlich der Verabschiedung eines Mitarbeitenden von KUL diente, die notwendige Sensibilität für einen zweckmässigen Mitteleinsatz vermissen.

5.3. Nachträgliche Aufarbeitung des Anlasses/ Wahrnehmung der Führungsverantwortung durch den Stadtpräsidenten

Die Fragestellung dieses Themenblocks lautete: Wie wurde die Angelegenheit nachträglich aufgearbeitet? Wurde die Führungsverantwortung wahrgenommen? Insbesondere: Wann hat der Stadtpräsident vom Fest, von den entsprechenden Ausgaben und von einer allfälligen Ausgabenüberschreitung gewusst? Was für Konsequenzen hat er daraus gezogen?

Ausgangslage:

Wie unter Ziffer 5.2 dargelegt, ist davon auszugehen, dass die Leiterin KUL insgesamt keine Kompetenzüberschreitung im Hinblick auf die Zusprechung der Förderbeiträge für den Anlass vom 24. Januar 2018 begangen hat. So wurde namentlich die Beitragslimite von Franken 10'000.-- gemäss Artikel 16 Buchstabe I OV⁴¹ mit der von der Leiterin KUL gewählten Vorgehensweise der nachträglichen Rückzahlung von Franken 4'000.-- im Resultat eingehalten.

Gemäss den Aussagen des Stadtpräsidenten gaben die hohen Ausgaben für das geplante Fest aber von Beginn weg Anlass zur Kritik seitens des Stadtpräsidiums.

Um beurteilen zu können, inwieweit die Leiterin KUL allenfalls gegen Weisungen des Vorgesetzten verstossen haben könnte bzw. inwieweit der Stadtpräsident als Vorgesetzter in dieser Sache seine Führungsverantwortung wahrgenommen hat, ist zu klären, wann der Stadtpräsident von diesen Festaussgaben gewusst hat und was er im Einzelnen für Konsequenzen daraus gezogen hat.

⁴¹ Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung vom 27. Februar 2001; OV; SSSB 152.01.

5.3.1. Auswertung der Dokumente:

E-Mail vom 1. November 2017 des zuständigen Mitarbeiters in der PRD an die Leiterin KUL⁴²:

Ein erster Austausch zwischen dem Stadtpräsidenten bzw. seinem für die Finanzen verantwortlichen Mitarbeiter und der Leiterin KUL zum Fest und den Kosten ist für den 1. November 2017 dokumentiert. Darin fragt der zuständige Mitarbeiter bei der Leiterin KUL nach, ob es sich nun in erster Linie um ein Fest der Kulturförderung oder ein Abschiedsfest handle. Er informiert die Leiterin KUL, dass das Personalrecht keine Verabschiedungsanlässe vorsehe, dass aber in besonderen Fällen (bei langjährigen Mitarbeitenden) solche stattgefunden hätten. Die Kosten dürften entsprechend der bisherigen Praxis Franken 7'500.-- inklusive Raummiete nicht übersteigen.

Zum Schluss merkt er an, dass die Sache anders beurteilt werden könnte, wenn die Leiterin KUL den Anlass auch als Fest der Kulturförderung auslegen würde.

Zudem hatte der genannte Mitarbeiter nachträglich auf dem dem Ausschuss zur Verfügung gestellten E-Mail-Auszug den Betrag von Franken 7'500.-- für einen Personalanlass wie folgt hergeleitet: «Maximum aus möglichen Leistungsprämien Art. 39 PRB (Franken 5'000.--), Beiträge für Personalveranstaltung bis zu 15 MA und Pensionierungsbeitrag.»

Die Leiterin KUL antwortete noch gleichentags auf die E-Mail und erklärte, dass sie die Franken 7'500.--nehme.⁴³

Für den 11. Januar 2018 ist eine weitere Besprechung zwischen dem Stadtpräsidenten und der Leiterin KUL dokumentiert.

Gemäss den dazugehörigen Besprechungsunterlagen der Leiterin KUL hat sie darin den Stadtpräsidenten über den Stand der Vorbereitung des Fests vom 24. Januar 2018 informiert.⁴⁴ Ähnliches ist dem Protokollauszug zu dieser Besprechung zu entnehmen. Dieser lautete:

Protokollauszug Besprechung mit dem Stadtpräsidenten ab 17.1.2017 Beschlüsse⁴⁵:

«11.1.2018 Kulturfest vom 24.1.2018. VS informiert über die Finanzierung der einzelnen Ausgaben. Diese erfolgt im Rahmen der Kulturförderungsbeiträge, der ordentlichen Ausgaben, der Ausgaben für die Personalveranstaltung und einem persönlichen Zuschuss von VS. Eine Unterschrift von AvG ist für keine Ausgabe notwendig.»

⁴² Beilage 17 der dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten vom 29. Oktober 2018.

⁴³ Beilage 17 der dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten vom 29. Oktober 2018.

⁴⁴ Beilage 3 der dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten vom 29. Oktober 2018.

⁴⁵ Beilage 3 der dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten vom 29. Oktober 2018.

Rüge des Stadtpräsidenten an die Leiterin KUL vom 9. März 2018:

Etwa sechs Wochen nach dem Fest hat der Stadtpräsident der Leiterin KUL eine schriftliche Rüge gemäss Artikel 72 Absatz 2b des Personalreglements der Stadt Bern erteilt.

Diese Rüge wurde wegen «*Nichtbefolgen der üblichen Regelungen*» und «*Missachtung seiner Vorgaben*» erteilt.

Begründet wurde sie damit, dass der vom Stadtpräsidenten im Zusammenhang mit dem Anlass vom 24. Januar 2018 vorgegebene Kostenrahmen klar überschritten worden sei und dass darin ein Disziplinarfehler gemäss Artikel 72 Abs. 1 PRB liege. Da die Leiterin KUL jedoch nicht in arglistiger Absicht gehandelt habe, sondern im Gegenteil die Kosten durch einen privaten Beitrag noch reduziert habe, liege ein leichter Fall gemäss Artikel 72 Abs. 2 PRB vor.

5.3.2. Aussagen der Beteiligten

Aussagen des Stadtpräsidenten am 29. Oktober 2018⁴⁶:

An der Anhörung vom 29. Oktober 2018 erklärte der Stadtpräsident zur Frage, wann er von den Kosten des Fests gewusst habe, dass er – wie er schon vor der AK ausgeführt habe – von der Leiterin KUL am 11. Januar 2018 informiert worden sei, diese Information aber nicht zur Kenntnis genommen habe. Er habe ein grosses Arbeitspensum zu erledigen, weshalb er viele Aufgaben delegiere. Die Kostenzusammenstellung habe er am 11. Januar 2018 standartmässig an seine Mitarbeitenden weitergegeben, mit der Bitte, diese zu prüfen. Er habe auch nicht mehr im Detail gewusst, was er im November 2017 mit der Leiterin KUL besprochen habe. Vielmehr sei er davon ausgegangen, dass der zuständige Mitarbeitende die Finanzierung des Anlasses direkt mit der Leiterin KUL geregelt habe und er habe ihn deshalb darum gebeten, zu prüfen, ob diese Kostenzusammenstellung den gemachten Abmachungen nun entspreche. Letzen Endes habe ihn die Leiterin KUL aber korrekt informiert.⁴⁷

Auf Rückfrage ergänzte er, es sei nach der Information durch die Leiterin KUL vom 11. Januar 2018 in dieser Sache keine weitere Intervention seitens der Präsidialdirektion erfolgt.

Zur Rüge der Leiterin KUL führte der Stadtpräsident aus, dass erstere damit selbstverständlich nicht einverstanden gewesen sei. Sie habe sich insbesondere auf den Standpunkt gestellt, offen über die Kosten informiert zu haben. Bezüglich des E-Mails vom 1. November liege ein Missverständnis vor: Die Leiterin KUL sei davon ausgegangen, den Restbetrag, d.h. jener Betrag, welcher die Franken 7'500.-- übersteige, über Förderbeiträge finanzieren zu können, während die Präsidialdirektion davon ausgegangen sei, dass der Betrag von Franken 7'500.-- die Obergrenze exkl. Raummiete darstelle.

Auf Rückfrage bestätigte der Stadtpräsident, dass nach dem 1. November 2017 seitens der Präsidialdirektion niemand mehr nachgehakt habe, ob die in der E-Mail genannten

⁴⁶ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung Stadtpräsident, S. 10.

⁴⁷ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung Stadtpräsident, S. 10.

Franken 7'500.-- nun eingehalten würden oder nicht. Später sei gestützt auf diesen Sachverhalt die genannte Rüge erteilt worden. Im Übrigen handle es sich bei der Leiterin KUL um eine langjährige, bewährte Mitarbeiterin, welche sich in den letzten Jahren in finanziellen Angelegenheiten nie etwas habe zu Schulden lassen kommen. Das Ganze sei deshalb als ein leichter Fall eingestuft worden.⁴⁸

Auf Nachfrage erkläre er, dass die Leiterin KUL ihm vor Erteilung der Rüge nicht widersprochen habe und deshalb das Missverständnis nicht habe geklärt werden können. Erst als im Mai 2018 via Presse bekannt geworden sei, dass die Leiterin KUL eine schriftliche Rüge erhalten habe, hätten sie beide das Ganze aufgearbeitet.

Zum Inhalt der Rüge ergänzte er, dass es bei beiden Punkten, nämlich dem «Nichtbefolgen der üblichen Regelungen» und der «Missachtung der Vorgaben» um die Franken 7'500.-- gegangen sei.

Aussagen von der Leiterin KUL am 29. Oktober 2018:⁴⁹

Die Leiterin KUL führte zur Verbindlichkeit der Angaben im E-Mail vom 1. November 2017 aus, dass zu dem Zeitpunkt die Kosten des Fests gar noch nicht absehbar gewesen seien. Der zuständige Mitarbeiter habe ihr in diesem Mail mitgeteilt, dass es für Verabschiedungsanlässe maximal Franken 7'500.-- gebe. Sie habe diese Mail weder als Kostendach, noch als Weisung verstanden und zugegebenermassen etwas «flapsig» geantwortet, sie nehme diese Franken 7'500.--. Es sei aber schon damals klar gewesen, dass das Fest mehr als die Franken 7'500.-- kosten würde.

Der gesamte Umfang der Kosten für das Fest sei erst am 15. November 2017, d.h. mit dem Angebot von «Züri West» für insgesamt Franken 14'000.-- am Fest aufzutreten, klar gewesen.

Zu ihrem privaten Beitrag ans Fest erklärte sie, die Franken 4'000.-- habe sie bezahlt, weil die Förderbeiträge auf Franken 10'000.-- limitiert seien. In dem Moment, in dem feststand, dass der Auftritt von «Züri West» Franken 14'000.-- kosten würde, sei für sie klar gewesen, dass sie Franken 4'000.-- davon übernehme.

Dass der Stadtpräsident die Kosten als zu hoch einschätze, habe sie erst aus der Presse erfahren, obwohl sie ihn am 11. Januar 2018 über diese Kosten informiert habe. Der Betrag von Franken 7'500.-- für Verabschiedungsanlässe sei sicher korrekt hergeleitet worden, entspreche aber nicht einem allgemein bekannten Betrag für solche Anlässe.

Zwischen dem 1. November 2017 und der Sitzung vom 11. Januar 2018 habe sie den Stadtpräsidenten nie formell über die definitiven Kosten informiert. Der Stadtpräsident sei aber informell laufend über das Fest informiert worden und habe beispielsweise vor dem 11. Januar 2018 gewusst, dass «Züri West» zugesagt hatte.⁵⁰

Zu der ihr erteilten Rüge wollte die Leiterin KUL keinen Kommentar abgeben.

⁴⁸ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung Stadtpräsident, S. 12.

⁴⁹ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung der Leiterin KUL, S. 14.

⁵⁰ Protokoll Inspektionstag vom 29. Oktober 2018, Anhörung der Leiterin KUL, S. 17.

5.3.3. Fazit

Der Ausschuss kommt bezüglich der Frage, ob die Leiterin KUL gegen eine Weisung ihres Vorgesetzten verstossen habe, zum Schluss, dass die E-Mail des zuständigen Mitarbeiters vom 1. November 2017 von der Tonalität und dem Inhalt her nicht dem Charakter einer Weisung entspricht. Es ist vielmehr so, dass gerade mit dieser Mail eine Türe für die später angewandte Kumulation von Verabschiedungsanlass und Kulturfest geöffnet wurde, indem darin explizit auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Eine klare Obergrenze für die Kosten des Fests wurde mit dieser E-Mail – obwohl vielleicht gewollt – nicht gesetzt. Hingegen durfte nach Ansicht des Ausschusses die Präsidialdirektion aufgrund der Antwort der Leiterin KUL davon ausgehen, dass die Kosten des Fests etwa im Bereich des Betrags von Franken 7'500.-- liegen würden. Unter dem Aspekt der Führungsverantwortung wäre ein diesbezügliches Nachfragen seitens Präsidialdirektion durchaus angezeigt gewesen. Die formelle Orientierung seitens Leiterin KUL an den Stadtpräsidenten erfolgte dann am 11. Januar 2018, eine Reaktion seitens Präsidialdirektion blieb aber aus. Insgesamt stellt der Ausschuss fest, dass über die Kosten des Anlasses zwar informell diskutiert wurde, seitens Stadtpräsidenten aber keine dokumentierte und klare Anweisung gemacht wurde und seitens Leiterin KUL relativ spät und am Rande eines Meetings formell über die definitiven Kosten informiert wurde. Diese Art der Kommunikation förderte die von beiden Seiten geltend gemachten Missverständnisse geradezu. Davon ausgehend, dass die Sensibilität der Kosten des Anlasses beiden Seiten bewusst war, hätte seitens Stadtpräsidenten eine klare und unmissverständliche Anweisung und seitens Leiterin KUL eine frühzeitige und formelle Information erwartet werden dürfen.

Auch wenn die Überprüfung personalrechtlicher Massnahmen nicht Aufgabe des Ausschusses ist, ergeben sich seiner Ansicht nach Fragezeichen betreffend Angemessenheit der erteilten Rüge. Die Erteilung einer schriftlichen Rüge setzt gemäss Artikel 72 Ziffer 1 und 2 PRB⁵¹ einen Disziplinarfehler im Sinne einer «schuldhaften Verletzung der Dienstpflicht» voraus. Diese schuldhaftige Verletzung der Dienstpflicht wäre nach Ansicht des Ausschusses bei Vorliegen einer klaren und unmissverständlichen Anordnung betreffend Kosten seitens des Stadtpräsidenten und einer anschliessenden Missachtung durch die Leiterin KUL gegeben. Da sich aber genau diese klare und unmissverständliche Anordnung in schriftlicher Form nicht feststellen lässt, fehlt aus Sicht des Ausschusses der eindeutige Anhaltspunkt einer schuldhaften Verletzung der Dienstpflicht. Dies insbesondere auch, weil nach dem Meeting vom 11. Januar 2018, als dem Stadtpräsidenten die konkretisierten Kosten zur Kenntnis gebracht wurden, eine Intervention ausblieb. Inwieweit die späte formelle Information seitens Leiterin KUL über die definitiven Kosten des Fests als das in der Rüge geltend gemachte «Nichtbefolgen der üblichen Regelungen» gesehen werden kann, bleibt aus Sicht des Ausschusses dahingestellt. Entsprechend hegt der Ausschuss Zweifel darüber, ob mit der schriftlichen Rüge primär ein Disziplinarfehler der Leiterin KUL geahndet werden sollte, oder ob es darum ging, nachträglich ein Zeichen zu setzen und eine Führungsverantwortung seitens Stadtpräsi-

⁵¹ Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991; PRB; SSSB 153.01.

denten zu demonstrieren, welche vorher nicht in ausreichendem Mass wahrgenommen worden war.

6. Beantwortung der Fragen der Aufsichtskommission

Die gemäss Auftrag der AK vom 27. August 2018 zu klärenden Fragen lassen sich demnach wie folgt beantworten:

1. *Ist der Anlass vom 24. Januar 2018 als Personalveranstaltung Pensionierung gem. Artikel 85 Bst. b Ziff. 2 PVO oder als anderweitiger Anlass – Vernetzungsanlass oder Kulturfest – zu betrachten? Falls es sich um einen anderweitigen Anlass handelt: Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage wurden städtische Beiträge gewährt?*
Der Anlass ist nicht eindeutig zuordenbar und enthält sowohl Elemente einer Personalveranstaltung Pensionierung als auch eines Kulturanlasses. Die Beiträge an die Künstler (Ensembles) wurden aufgrund Artikel 16 Bst. I OV gewährt. Die restlichen Kosten des Anlasses (z. B. für Raummiete) waren Teil des Globalbudgets der Abteilung KUL.
2. *Sind mit der Kostenzusammenstellung «Kulturfest» vom 24. Januar 2018 sämtliche anfallenden Kosten ausgewiesen?*
Gemäss Aussagen der Angehörten sowie erhaltener Dokumentation ist von keinen weiteren Auszahlungen auszugehen. Allerdings ist gestützt auf die vom Ausschuss gesichteten E-Mails respektive deren Versandzeiten davon auszugehen, dass nicht sämtliche Arbeiten zur Vorbereitung des Anlasses in der Freizeit, sondern bedeutende Teile davon auch während der Arbeitszeit ausgeführt wurden. Diese Kosten sind nicht explizit ausgewiesen.
3. *Inwieweit lässt sich die chronologische Reihenfolge der Ereignisse nachvollziehen? Insbesondere:*
 - a. *Wann wurden welche Zahlungen in Auftrag gegeben und schliesslich ausgelöst?*
Die Chronologie der Zahlungsströme ist unter Ziffer 4.1.3 ausgeführt.
 - b. *Wann wurden welche Rückzahlungen vorgenommen?*
Die Rückzahlung der Leiterin KUL von Franken 4'000.-- ging am 20. Februar 2018 auf dem Konto der Stadt Bern ein. Weiter zahlte die Leiterin KUL am 12. März 2018 (Datum Zahlungseingang) einen Betrag von Franken 375.-- für die Kosten einer Käseplatte zurück.
 - c. *Von wem und wann wurden die Gesuche um Kulturförderung ausgefüllt und der Stadt Bern übermittelt?*
Gemäss Aussagen der Angehörten wurden die Gesuche durch KUL ausgefüllt und durch die Künstler respektive deren Vertretungen am Tag des Anlasses, d. h. am 24. Januar 2018 unterzeichnet. Die formelle Gewährung der Beiträge erfolgte nach dem Anlass, am 29. Januar 2018
 - d. *Wann und von wem wurden die Gesuche geprüft? Entspricht die vorgenommene Prüfung dem ordentlichen Vorgehen?*

Da die unterzeichneten Gesuche erst am Tag des Anlasses, d. h. am 24. Januar 2018 vorlagen, wurden diese formell auch erst dann geprüft werden. Die Prüfung fand gemäss Aussagen der Leiterin KUL von ihr, ihrem Stellvertreter sowie einem Fachspezialisten statt. Dies entspricht dem Vorgehen gemäss Weisung des Stadtpräsidenten vom 26. Juli 2016.⁵²

- e. *Wann und von wem wurde der Stadtpräsident über das Kulturfest und dessen Kosten informiert?*

Gemäss eigenen Aussagen wurde der Stadtpräsident von der Leiterin KUL erstmals im Herbst 2017 mündlich über eine Kostenschätzung des Anlasses orientiert. Der Stadtpräsident hat daraufhin auf die aus seiner Sicht zu hohen Kosten hingewiesen, was mittels des E-Mail-Verkehrs vom 1. November 2017 belegt ist. Am 11. Januar 2018 wurden dem Stadtpräsidenten sämtliche Ausgaben an einem Meeting mit der Leiterin KUL zur Kenntnis gebracht, von ihm aber nach eigenen Aussagen nicht mit der notwendigen Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen.

- f. *Wann wurde die Leiterin Kultur Stadt Bern gerügt?*

Die Leiterin KUL wurde am 9. März 2018 schriftlich gerügt.

4. *Inwieweit wurde die bestehende Kompetenzordnung gemäss OV⁵³ eingehalten? Insbesondere:*

- a. *Sind die gewährten Beiträge z. G. der Künstler oder z. G. des internen Anlasses?*

Die Beiträge wurden gemäss Dokumentation von den drei Künstlern beantragt, entsprechend handelt es sich um Beiträge z. G. der Künstler.

- b. *Sind die gewährten Beiträge z. G. «Züri West», Michael Fehr und Serge Berthoud i. S. der Einheit der Materie als ein Beitrag zu betrachten oder als Einzelbeiträge?*

Die Beiträge wurden z. G. der drei Künstler gewährt und sind somit grundsätzlich als drei Beiträge zu betrachten. Allerdings wurden alle drei Beiträge an die Künstler für Auftritte am gleichen Fest gewährt.

- c. *Sind die gewährten Beiträge z. G. «Züri West», Michael Fehr und Serge Berthoud gemäss Artikel 16 Bst. k OV, d. h. inkl. Anhörung der zuständigen Kulturförderkommission, oder gemäss Artikel 16 Bst. l OV, d. h. ohne Anhörung der zuständigen Kulturförderkommission, zu behandeln?*

Eine schlüssige Begründung, weshalb die zuständige Kulturförderkommission vorgängig nicht angehört wurde, konnte nicht gefunden werden. Die Behandlung der gewährten Beiträge ohne Anhörung der zuständigen Kulturförderkommission erscheint trotzdem formell zulässig. Dies insbesondere, weil KUL

⁵² Weisung des Stadtpräsidenten vom 29. Juli 2016 betreffend die Bearbeitung von Beitragsgesuchen durch die städtischen Kulturförderkommissionen und Kultur Stadt Bern, Artikel 4 Abs. 6.

⁵³ Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (OV) vom 27. Februar 2001 (Stand: 1. August 2016), SSSB 152.01.

mit Artikel 16 Bst. I Ziff. 1 OV über Beiträge entscheiden kann, welche «die Breitenkultur betreffen», womit eine Art Generalklausel besteht.

- d. *Ist der gewährte Beitrag z. G. «Züri West» als ein Beitrag oder als zwei Beiträge zu werten?*

Im entsprechenden Gesuch von «Züri West» wurden Franken 14'000.-- beantragt. Gemäss Aussagen der Angehörten und Dokumentation gewährte KUL anschliessend einen Beitrag von Franken 10'000.--. Die Leiterin KUL leistete zusätzlich einen Beitrag von Franken 4'000.-- aus privaten Mitteln. Allerdings wurden beide Beiträge von der Stadt Bern ausbezahlt, der Beitrag der Leiterin KUL wurde anschliessend am 20. Februar 2018 zurückerstattet. Seitens KUL wurde somit ausschliesslich ein Betrag von Franken 10'000.-- gewährt.

- a) *Ist die private Rückerstattung für gewährte Beiträge zulässig und üblich?*

Es besteht kein Grund, das gewählte Vorgehen als unzulässig zu erachten. Das Vermischen von Beruflichem und Privatem ist aber aus Sicht der Governance und unter Berücksichtigung der durch die Rückerstattung eingehaltenen Kompetenzordnung fragwürdig. Im Weiteren ist das Vorgehen auch nicht üblich.

5. *Inwieweit besteht ein Controlling betreffend Einhaltung der bestehenden Kompetenzordnung gemäss OV? Insbesondere:*

- a. *Wird bei Beiträgen von Kultur Stadt Bern bis zu Franken 10'000 gemäss Artikel 16 Bst. k und l OV ein Vieraugenprinzip angewendet? Wurde dieses im vorliegenden Fall angewendet?*

Bei Gesuchen gemäss Artikel 16 Bst. l OV zieht die Abteilungsleitung gemäss internen Weisungen⁵⁴ mindestens zwei Mitarbeitende von KUL zum Entscheid bei. Gesuche gemäss Artikel 16 Bst. k OV sind einer der bestehenden Kulturförderkommissionen zwecks Anhörung vorzulegen. Entsprechend wird bei der Behandlung von Beitragsgesuchen ein Mehraugenprinzip angewendet.

Die Beitragsprüfung im vorliegenden Fall fand gemäss Aussagen der Leiterin KUL von ihr, ihrem Stellvertreter sowie einem Fachspezialisten und somit gemäss den üblichen Regelungen statt.

- b. *Wird bei der Zahlungsabwicklung von Beiträgen von Kultur Stadt Bern vorgängig die Einhaltung der Kompetenzordnung gemäss OV nochmals geprüft? Wurde dies im vorliegenden Fall gemacht?*

Die Frage konnte von den Angehörten nicht beantwortet werden, da diese nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. Zwecks Klärung hätten Mitarbeitende, welche mit der Zahlungsabwicklung betraut sind, angehört werden müssen. Darauf wurde bewusst verzichtet, da der Ausschuss wie bereits dargelegt davon ausgeht, dass im vorliegenden Fall die Kompetenzordnung eingehalten wurde.

⁵⁴ Weisung des Stadtpräsidenten vom 29. Juli 2016 betreffend die Bearbeitung von Beitragsgesuchen durch die städtischen Kulturförderkommissionen und Kultur Stadt Bern, Artikel 4 Abs. 6.

6. *Inwieweit wurde die Führungsverantwortung wahrgenommen? Insbesondere:*
- a. *Wurden allfällige Anordnungen des Stadtpräsidenten betreffend Kulturfest vom 24. Januar 2018 befolgt? Falls nicht: wie wurden diese anschliessend durchgesetzt?*

Gemäss eigenen Aussagen äusserte der Stadtpräsident an der bereits genannten mündlichen Orientierung über eine Kostenschätzung des Anlasses im Herbst 2017 seine Haltung, die Kosten seien zu hoch. Am 1. November 2017 wurde die Leiterin KUL per E-Mail nochmals auf diese Haltung aufmerksam gemacht. Eine klare und unmissverständliche Anordnung in schriftlicher Form lässt sich aber nicht feststellen. Als die konkretisierten Kosten dann an einem Meeting mit der Leiterin KUL vom 11. Januar 2018 dem Stadtpräsidenten zur Kenntnis gebracht wurden, blieb eine Intervention von Letzterem aus, die im Vorfeld gemachten Äusserungen betreffend Kosten wurden nicht durchgesetzt.

- b. *Welche Konsequenzen hatte die allfällige Missachtung von Anordnungen des Stadtpräsidenten? Sind diese Konsequenzen als ausreichend zu qualifizieren?*

Die Leiterin KUL wurde am 9. März 2018 schriftlich gemäss Artikel 72 Ziffer 2 PRB gerügt. Die Erteilung einer schriftlichen Rüge setzt gemäss Artikel 72 Ziffer 1 und 2 PRB einen Disziplinarfehler im Sinne einer «schuldhaften Verletzung der Dienstpflicht» voraus. Diese schuldhaftige Verletzung der Dienstpflicht wäre nach Ansicht des Ausschusses bei Vorliegen einer klaren und unmissverständlichen Anordnung betreffend Kosten seitens des Stadtpräsidenten und einer anschliessenden Missachtung durch die Leiterin KUL gegeben.

Da sich aber genau diese klare und unmissverständliche Anordnung in schriftlicher Form nicht feststellen lässt, fehlt aus Sicht des Ausschusses der eindeutige Anhaltspunkt einer schuldhaften Verletzung der Dienstpflicht. Dies insbesondere auch, weil nach dem Meeting vom 11. Januar 2018, als dem Stadtpräsidenten die konkretisierten Kosten zur Kenntnis gebracht wurden, eine Intervention ausblieb.

Die Unmutsbekundung des Stadtpräsidenten über die Kosten des Anlasses und über die Nichtbefolgung seiner in welcher Klarheit auch immer gemachten diesbezüglichen Äusserungen im Herbst 2017 sind aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar. Inwieweit hierfür aber die Erteilung einer schriftlichen Rüge mit klaren formellen Voraussetzungen das geeignete Mittel war, scheint aus Sicht des Ausschusses zumindest fraglich.

- c. *Entsprechen diese Konsequenzen den üblichen Konsequenzen bei einer Missachtung von Anordnungen von Mitgliedern des Gemeinderats?*

Im Falle einer Missachtung von Anordnungen des Vorgesetzten liegt aus Sicht des Ausschusses eine «schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht» gemäss Artikel 72 Ziffer 1 und somit ein Disziplinarfehler vor. Ob dieser mittels Disziplinaruntersuchung oder im Sinne eines leichten Falls mittels Verwarnung oder schriftlicher Rüge zu ahnden ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab.

7. *Welche Handlungsempfehlungen z. H. des Gemeinderates lassen sich aus der Beantwortung obenstehender Fragestellungen abgeben?*

Die entsprechenden Handlungsempfehlungen werden unter Ziffer 7 erläutert.

7. Handlungsempfehlungen an den Gemeinderat

Aus den Ergebnissen dieser Untersuchung ergeben sich für die AK eine Reihe von Empfehlungen an den Gemeinderat, die nachfolgend zusammengefasst aufgeführt werden. Gemäss dem Leitbild der AK begründen diese Empfehlungen eine Begründungspflicht des Gemeinderats für sein künftiges Handeln. Entsprechend wird die Kommission im Rahmen ihrer ordentlichen Verwaltungskontrolle prüfen, ob und wie die Empfehlungen umgesetzt wurden.

7.1. Empfehlung Nr. 1: Durch klare Definition des Anlasses wird der finanzielle Rahmen bestimmt

Bei künftigen Anlässen, welche die Stadt Bern finanziert und allenfalls organisiert, wird intern und schriftlich zu Beginn definiert, ob es sich

- a. um eine Pensionierungsveranstaltung,
- b. um eine Personalveranstaltung oder
- c. um eine öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltung mit Dritten handelt.

Durch die vorzeitige Definition des Anlasses wird der finanzielle Rahmen, welcher in jedem Fall einzuhalten ist, klar festgelegt. Für Pensionierungsveranstaltungen leistet die Stadt Bern im Sinne einer Aufmerksamkeit maximal den hierfür vorgesehenen Beitrag gemäss Artikel 85 Bst. b PVO⁵⁵. Für Personalveranstaltungen steht maximal der gemäss Artikel 85 Bst. a PVO⁵⁶ vorgesehene Betrag pro Person zur Verfügung. Für Veranstaltungen mit Externen definiert der Gemeinderat ebenfalls einen Maximalbetrag pro Person.

Die definierten Beträge gelten für alle städtischen Angestellten inklusive Gemeinderatsmitglieder gleichermassen.

7.2. Empfehlung Nr. 2: Keine Anrechnung von Zusatzleistungen an das Personal an Kosten von Veranstaltungen

Sämtliche Zusatzleistungen an das Personal, darunter sind unter anderem Aufmerksamkeiten gemäss Artikel 85 Bst. b PVO, Treueprämien gemäss Artikel 55 PVO oder Leistungsprämien gemäss Artikel 56 PVO zu verstehen, werden einzeln ausgerichtet. Die Anrechnung einer Leistungsprämie an die Kosten einer Pensionierungsveranstaltung soll künftig nicht mehr möglich sein. Für Pensionierungsveranstaltungen steht der unter Empfehlung 1 genannte Betrag zur Verfügung. Steht der betroffenen Person auch noch eine Treue- oder Leistungsprämie zu, ist diese gesondert auszurichten. Der Person steht es anschliessend natürlich frei, die erhaltene Treue- oder Leistungsprämie ihren Wünschen entsprechend einzusetzen.

⁵⁵ Gemäss Anhang 12 PVO sind dies aktuell Franken 150.--.

⁵⁶ Gemäss Anhang 12 PVO sind dies aktuell Franken 150.-- pro Person und Jahr.

7.3. Empfehlung Nr. 3: Klärung Prozess und Kriterien bei der Vergabe von Kulturförderbeiträgen

Der aktuelle Triage-Prozess zur Behandlung von Gesuchen um Kulturförderbeiträge ist zu optimieren. Dabei ist klarer und schriftlich zu definieren, wann ein Gesuch gemäss Artikel 16 Bst. k OV unter zwingender Konsultation einer Kulturförderkommission resp. der Kommission Hauptstadtkultur zu behandeln ist und wann das Gesuch gemäss Artikel 16 Bst. l OV direkt durch KUL respektive den Stadtpräsidenten entschieden werden kann. Die Doppelrolle von KUL als Triage- und Behandlungsinstanz für Abteilungsgesuche ist zu überprüfen.

Weiter ist für die direkte Beitragsvergabe durch KUL gemäss Artikel 16 Bst. l OV analog der Kulturförderkommissionen und der Kommission Hauptstadtkultur ein Merkblatt inklusive Vergabekriterien zu erstellen und zu veröffentlichen.

7.4. Empfehlung Nr. 4: Keine Vergabe von Kulturförderbeiträgen bei durch die Stadt Bern finanzierten Anlässen

Bei künftigen Anlässen, welche durch die Stadt Bern finanziert und allenfalls organisiert werden, sollen keine Kulturförderbeiträge mehr gesprochen werden. Eine Vermischung von Pensionierungsveranstaltungen, Personalveranstaltungen oder städtischen Veranstaltungen mit Dritten und Kulturförderbeiträgen soll es nicht mehr geben.

7.5. Empfehlung Nr. 5: Bessere Kommunikation und Kontrolle seitens der Führung PRD

In Zukunft sind erstens verbindliche Anweisungen an Mitarbeitende auf allen Stufen als solche zu kennzeichnen sowie klar und unmissverständlich zu formulieren. Allfällige Versäumnisse der Führung sind bei Bedarf auch nach aussen zu kommunizieren.

Zweitens sind erteilte Anweisungen auch direkt durch den Anweisenden oder indirekt durch nahestehende Mitarbeitende rechtzeitig zu kontrollieren. Allfällige Korrekturen sind – falls notwendig – sofort anzuweisen.

Drittens ist auf eine betriebsinterne Kultur hinzuwirken, welche Mitarbeitende dazu bringt, gegenüber ihren Vorgesetzten in geeigneten formellen Gefässen frühzeitig und offen über Fragen und Ereignisse mit hoher Sensibilität zu orientieren.

8. Antrag an den Stadtrat

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Ausschusses (genehmigt von der AK am 3. Dezember 2018) Kenntnis.